

STATUTEN

Liechtensteinische Kraftwerke Anstalt

I. Name und Sitz

Art 1

Name

Gestützt auf das Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke besteht unter dem Namen

„Liechtensteinische Kraftwerke“ (nachstehend „LKW“ genannt)

eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ergänzend zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 2009 über die LKW finden auf sie die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

Art 2

Sitz

Die LKW haben ihren Sitz in Schaan.

II. Zweck und Aufgaben

Art 3

Zweck

Zweck der LKW ist:

- die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung und Abgabe von Energie, sowie der Handel mit elektrischer Energie im In- und Ausland.
- Insbesondere der Handel mit elektrischen Apparaten und Zubehör unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen; die Planung, Berechnung, Erstellung und der Betrieb von Stark- und Schwachstromanlagen, Sicherheitsanlagen sowie von Steuer-Regel- und Leitsystemen; das Führen von Leitungsdokumentationen; die Durchführung von Installationsarbeiten unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen; ebenso die Wahrnehmung der mit Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufsichts- und Überwachungsaufgaben.

- Die Zurverfügungstellung einer Netzinfrastruktur für die elektronische Kommunikation. Die LKW stellen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Kommunikationsgesetzes eine Netzinfrastruktur für die elektronische Kommunikation nach Massgabe der Kommunikationsgesetzgebung zur Verfügung. Dieses Netz kann verschiedene Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten ermöglichen. Die LKW haben allen in Liechtenstein tätigen Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen oder –diensten den diskriminierungsfreien Zugang zu Kommunikationsnetzen und Bandbreitenvorleistungsprodukten zu fairen und transparenten Preisen zu gewähren.
- Die LKW haben als Netzbetreiberin nach Massgabe der Elektrizitätsmarktgesetzgebung einen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, eine reduzierte Stromversorgung des Landes in Notzeiten (Notversorgung) sicherzustellen.
- Die LKW können ausserdem gewerbliche und sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Anstaltszweck in Zusammenhang stehen, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch in jedem Falle rein spekulative Geschäfte.

III. Anstaltskapital

Art 4

Anstaltskapital und Eigentum

Das Anstaltskapital der LKW beträgt CHF 25'000'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfundzwanzig Millionen).

Alleiniger Eigentümer der LKW ist das Land Liechtenstein.

IV. Organisation

Art 5

Organe

Die Organe der LKW sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

V. Der Verwaltungsrat

Art 6

Zusammensetzung und Anforderungen

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen
- b) Elektrotechnik, Telekommunikation, Energiewirtschaft
- c) Recht
- d) Bau

Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Verwaltungsrat als Gremium
- b) jedes Mitglied des Verwaltungsrates
- c) den Präsidenten im Besonderen

Art 7

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll und eine Pendenzenliste zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art 8

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der LKW sowie der übernommenen Verantwortung angemessen ist. Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art 9

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszweckes zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der LKW;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten und Reglemente;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- h) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
- i) Benachrichtigung des Gerichtes im Falle der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit;

VI. Geschäftsleitung

Art 10

Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art 11

Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der LKW. Sie vertritt die LKW gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

VII. Revisionsstelle

Art 12

Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

VIII. Rechnungslegung, Berichterstattung und Gewinnverwendung

Art 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung.

Die Rechnungslegung der LKW erfolgt nach den Bestimmungen des PGR. Weiters sind die Anforderungen zur Entflechtung der Rechnungslegung gemäss Art. 24 Abs. 2 des EMG (Elektrizitätsmarktgesetzes) einzuhalten.

Art 14

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art 15

Gewinnverwendung

Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Es finden die Bestimmungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinnes richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

IX. Auflösung und Liquidation

Art 16

Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die LKW auf Antrag des Verwaltungsrates und der Regierung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Anstalt des öffentlichen Rechts entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, der diese Aufgabe an die Geschäftsleitung oder Dritte übertragen kann.

X. Ergänzende Bestimmungen

Art 17

Aufsicht – Regierung

Die LKW unterstehen der Oberaufsicht der Regierung.

Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- f) die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;

Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

Art 18

Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art 19

Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der LKW stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art 20

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen den LKW und ihren Organen oder einzelnen Mitglieder der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art 21

Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen und öffentliche Bekanntmachung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art 22

Wirtschaftlichkeit und Ökologie

Die LKW sind nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen.

Art 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Verwaltungsrat am 7. Juli 2010 erlassen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

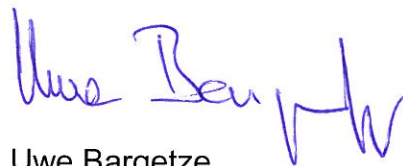
Schaan, 7. Juli 2010

Präsident des Verwaltungsrates



Partik Oehri

Vizepräsident des Verwaltungsrates



Uwe Bargetze